

# **BGer 1A.149/2005 vom 9. Februar 2006**

Bundesgericht, 2006-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.149\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.149_2005)

FR: TF 1A.149/2005 du 9 février 2006

IT: TF 1A.149/2005 del 9 febbraio 2006

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann ( BGE 129 I 173 E. 1 S. 174, 185 E. 1 S. 188; 129 II 225 E. 1 S. 227, mit Hinweisen). Entsprechend der subsidiären Natur der staatsrechtlichen Beschwerde ( Art. 84 Abs. 2 OG ) ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen steht.

### **E. 2.1**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätten stützen sollen ( Art. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 97 OG ), sofern diese von einer in Art. 98 OG genannten Vorinstanz erlassen worden sind und keiner der in Art. 99 ff. OG oder in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Ausschlussgründe greift. Sodann unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemischtrechtliche Verfügungen bzw. (auch) auf unselbständiges kantonales Ausführungsrecht zum Bundesrecht gestützte Anordnungen sowie auf übrigem kantonalem Recht beruhende Anordnungen, die einen hinreichend engen Sachzusammenhang mit der im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu beurteilenden Frage des Bundesverwaltungsrechts aufweisen. Soweit dem angefochtenen Entscheid selbständiges kantonales Recht ohne den genannten Sachzusammenhang zum Bundesrecht zugrunde liegt, steht die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung ( BGE 128 I 46 E. 1b/aa S. 49; 123 II 359 E. 1a/aa S. 361, je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der angefochtene Entscheid betrifft eine kantonale Baubewilligung. Er erging einerseits gestützt auf das kantonale und kommunale Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht und andererseits in Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes.

#### **E. 2.2.1**

Soweit die Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bejahen, indem sie Art. 3 Abs. 3 lit b RPG als verletzt rügen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Die Verletzung des Raumplanungsgesetzes ist abgesehen von den hier nicht zutreffenden Ausnahmen, die in Art 34 Abs. 1 RPG genannt werden, gemäss Art. 34 Abs. 3 RPG grundsätzlich mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend zu machen. Immerhin können die in Art. 3 RPG enthaltenen Planungsgrundsätze etwa als Auslegungshilfe bei der Anwendung umweltschutzrechtlicher Normen beigezogen werden. Selbständige Grundlage zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde können sie jedoch nicht bilden.

#### **E. 2.2.2**

Die Beschwerdeführer stützen ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde ferner auf die Rüge der Verletzung der Standortplanungspflicht im Sinne von Art. 31 ff. USG i.V.m. Art. 17 TVA . Das Kantonsgericht hat zu dieser Frage einen Grundsatzentscheid gefällt, welcher nach der Praxis des Bundesgerichts als Teilentscheid in gleicher Weise wie ein Endentscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann ( BGE 130 II 321 E. 1 S. 324; 120 Ib 97 E. 1b S. 99 je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer sind Adressaten des angefochtenen Urteils und, soweit sie Nachbarn der Baugrundstücke sind, vom umstrittenen Vorhaben mehr als die Allgemeinheit betroffen und somit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert ( Art. 103 lit. a OG ).

### **E. 2.2.3**

Die Gemeinde Reigoldswil ist als Standortgemeinde der umstrittenen Anlage gestützt auf Art. 57 USG i.V.m. Art. 103 lit. c OG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. Sie wird durch den angefochtenen Entscheid als Trägerin der kommunalen Raumplanung in ihren hoheitlichen Befugnissen und Aufgaben berührt und erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor gesundheitsschädigendem Lärm. Auch Gesichtspunkte des Lastwagenverkehrs, des Landschaftsschutzes und der Planungsautonomie werden ins Feld geführt. Dadurch hat die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Baubewilligung. Sie ist demzufolge gestützt auf Art. 57 USG in Verbindung mit Art. 103 lit. c OG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert ( BGE 124 II 293 E. 3b S. 304; 119 Ib 389 E. 2e S. 391).

### **E. 2.2.4**

Unter dem Titel "staatsrechtliche Rügen" machen die Beschwerdeführer eine Verletzung von § 27 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL) geltend. Danach darf die Baubewilligung für eine Abfallanlage nur erteilt werden, wenn in der Region ein Bedürfnis für die Anlage besteht. Diese kantonrechtliche Vorschrift des Umweltschutzrechts steht in einem derart engen Sachzusammenhang zu den in den Art. 31 ff. USG und 15 ff. TVA enthaltenen Vorschriften, dass deren Einhaltung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu prüfen ist.

### **E. 2.2.5**

Die übrigen formellen Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Erörterungen Anlass.

## **E. 3**

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts, mit welchem das Verfahren an das Bauinspektorat zurückgewiesen wurde, ist unter dem Gesichtspunkt der staatsrechtlichen Beschwerde ein letztinstanzlicher kantonaler Zwischenentscheid, der das Rechtsmittelverfahren über die umstrittene Baubewilligung nicht abschliesst.

### **E. 3.1**

Nach Art. 87 Abs. 2 OG - in der seit dem 1. März 2000 geltenden Fassung (AS 2000 417) - ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, von den in Art. 87 Abs. 1 OG genannten Ausnahmefällen abgesehen, die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Ist die staatsrechtliche Beschwerde in diesem Sinne nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so können die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 87 Abs. 3 OG durch

Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden.

Als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG gelten jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen. Rückweisungsentscheide oberer kantonaler Instanzen an untere sind nach ständiger Rechtsprechung als Zwischenentscheide zu betrachten ( BGE 122 I 39 E. 1a/aa S. 41; 117 Ia 251 E. 1a S. 253, 396 E. 1 S. 398). Art. 87 Abs. 2 OG führt in seiner heutigen Fassung in Fällen der vorliegenden Art nicht zu einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung. Nach der Rechtsprechung gelten letztinstanzliche kantonale Urteile, in welchen über Teile eines Bauvorhabens entschieden wird, die aber gewisse Fragen noch offen lassen, als Zwischenentscheide im Sinne des heutigen Art. 87 Abs. 2 OG . Dies selbst in Fällen, in welchen bestimmte baurechtliche Fragen endgültig, unter Umständen sogar mit Wirkung gegenüber Dritten, beurteilt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 6. Januar 1987 in ZBl 89/1988, S. 84 ff. E. 1a, und vom 9. September 1992 in ZBl 95/1994, S. 66 E. 1d, je mit Hinweisen; nicht publizierte Urteile des Bundesgerichts 1P.530/1992 vom 7. Dezember 1992 und 1P.652/1997 vom 8. Dezember 1997).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführer nennen keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile rechtlicher Natur, die sich für sie aus der Behandlung ihrer Rügen nach Abschluss der kantonalen Rechtsmittelverfahren ergeben könnten. Es sind denn auch keine entsprechenden Nachteile ersichtlich. Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden. Das gilt insbesondere auch für die erhobene Willkürüge betreffend den Kostenentscheid ( BGE 122 I 39 E. 1a S. 41).

### **E. 4.1**

Hinsichtlich der Standortplanungspflicht im Sinne von Art. 17 TVA machen die Beschwerdeführer geltend, die umstrittene Anlage sei zu Unrecht nicht im kantonalen Richtplan verzeichnet. Reigoldswil gelte nicht als Industrie- und Entsorgungsgebiet. Die Gemeinde liege vielmehr in einer unberührten Landschaft. Das Dorfbild von Ziefen geniesse nationale Bedeutung. Schwerpunkte bildeten dort das Wohnen, die Landwirtschaft und der sanfte Tourismus. Die umstrittene Anlage gehöre zu den "wichtigen anderen Abfallanlagen" im Sinne von Art. 17 TVA . Ohne raumplanerische Abstimmung sei sie deshalb am vorgesehenen Standort unzulässig. Die Anlage habe eine Zunahme des Schwerverkehrs um 19% (mindestens 30 Lastwagen pro Tag bei optimierten Leerfahrten) zur Folge. Es seien erhebliche Lärmimmissionen, Abgase, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Diese störenden Auswirkungen des Bauvorhabens riefen nach einem Standort nahe an den Verkehrsachsen und weit weg vom Wohngebiet. Diese Bedingungen seien hier nicht erfüllt.

Das Kantonsgericht kommt unter Hinweis auf BGE 126 II 26 E. 4b S. 35 zum Schluss, in Anbetracht der gemäss Betriebsbewilligung zugelassenen Umschlagsmenge von 30'000 t, sei von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 19 Lastwagenbewegungen (inkl. Leerfahrten) auszugehen. Unter Berücksichtigung der weiteren Tatsache, dass keine risikobehafteten Stoffe recycelt würden, handle es sich bei der umstrittenen Bauschuttrecyclinganlage nicht um eine wichtige andere Abfallanlage nach Art. 17 TVA . Deshalb sei sie nicht in die kantonale Richtplanung aufzunehmen.

Das BAFU hält in seiner dem Bundesgericht eingereichten Stellungnahme dafür, die gemäss Art. 17 TVA verlangte Ausweisung der vorgesehenen Standorte in den Richtplänen

bezwecke vor allem die Sicherung der erforderlichen Standorte. Dies sei besonders bei Grossanlagen wie Deponien und Verbrennungsanlagen nötig, die hohe Investitionen erforderten. Deren Erstellung sei wegen der Umweltauswirkungen bzw. Standortanforderungen (Deponien) schwierig. Es gebe dafür wenig geeignete Standorte. Die hier umstrittene Bauschuttrecyclinganlage sei in qualitativer und quantitativer Hinsicht anders als Deponien oder Verbrennungsanlagen. Sie unterscheide sich hinsichtlich ihrer räumlichen Auswirkungen und ihrer raumplanerischen Bedeutung nicht wesentlich von einer beliebigen Produktionsanlage. Die Ausweisung einer solchen Anlage im kantonalen Richtplan sei nicht nötig.

Diesen Ausführungen des Kantonsgerichts und des BAFU ist zuzustimmen. Entgegen den Darlegungen der Beschwerdeführer ergibt sich auch aus BGE 126 I 26 ff. nicht anderes. Die Erwägungen 4a bis c auf den Seiten 34 ff. dieses Entscheides sind auch für das vorliegende Verfahren massgeblich. Gleich wie für die dort umstrittene Reststoffverfestigungsanlage besteht auch für die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Bauschuttrecyclinganlage im Rahmen der kantonalen Richtplanung kein Festsetzungsbedarf. Die Rüge der Verletzung von Art. 17 TVA erweist sich somit als unbegründet.

#### **E. 4.2**

Das BAFU weist sodann zutreffend darauf hin, dass der Standort der geplanten Anlage in Reigoldswil sich nicht in einem Inventar des Bundes mit Objekten von nationaler Bedeutung gemäss Art. 5 NHG befinde. Das Dorfbild von Ziefen sei in der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS, SR 451.12) enthalten. Geschützt sei Ziefen als Dorf, welches sich knapp 4 km entfernt befinde und von der geplanten Anlage nicht einsehbar sei. Laut Auskunft des Bundesamtes für Kultur werde das ISOS deshalb durch das Vorhaben nicht tangiert.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, die umstrittene Anlage dürfe gemäss Art. 27 USG BL nur gebaut werden, wenn ein entsprechender Bedarf dafür nachgewiesen sei. Das sei in Bezug auf das hintere Frenkental nicht der Fall. Es falle dort weder genügend Bauschutt an noch könne Recyclingmaterial verbaut werden. Sämtliches Material müsse aus der Agglomeration Basel zugeführt und nach Verarbeitung und Zwischenlagerung wieder dorthin zurücktransportiert werden. Das Kantonsgericht nehme zu Unrecht an, es bestehe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein Bedarf für eine zusätzliche Bauschuttrecyclinganlage. Es herrsche ein Überangebot an Recyclingmaterial, weshalb die Beschwerdeführer befürchteten, nach dem Konkurs der Baugesuchstellerin den hinterlassenen Schuttkegel auf eigene Kosten abtransportieren zu müssen, damit das Landschaftsbild wiederhergestellt sei.

Der Bundesrat hat die Vorschrift von § 27 USG BL gemäss einer zum publizierten Gesetzestext angebrachten Fussnote am 24. Oktober 1991 unter dem Vorbehalt genehmigt, "dass der Passus 'Bedürfnis in der Region' so ausgelegt wird, dass ein solches Bedürfnis auch dann besteht, wenn die zu bewilligende Abfallanlage einem überregionalen oder gesamtschweizerischen Bedürfnis entspricht und der vorgesehene Standort dafür geeignet ist". Die von den Beschwerdeführern verlangte Einschränkung des Blickwinkels auf das hintere Frenkental ist deshalb vom Kantonsgericht zu Recht verworfen worden.

Das Kantonsgericht hält das Bedürfnis für die umstrittene Bauschuttrecyclinganlage für ausgewiesen. Es stützt sich dabei auf Aussagen im UVB. Diese basieren ihrerseits auf der

BAFU-Publikation Umwelt-Materialien Nr. 132, Abfall, Bauabfälle Schweiz - Mengen, Perspektiven und Entsorgungswege, Band 2 [kantonale Werte] sowie auf Daten der Fachstelle Abfall des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft betreffend die bereits bestehende Anlagenkapazität in der Region. Für die Bedarfsabschätzung gehe der UVB davon aus, die vorhandenen Behandlungskapazitäten seien in der Region derzeit knapp genügend. Mit einer maximalen Behandlungskapazität von 50'000 Tonnen pro Jahr (t/a), - welche in der Betriebsbewilligung auf 30'000 t/a reduziert worden ist - könne die Anton Zurfluh AG jeweils ungefähr die Hälfte des bis in das Jahr 2010 zusätzlich pro Jahr auf den Markt gelangenden Materials verarbeiten. Im UVB werde erklärt, dass sich das Einzugsgebiet für die Anlieferungen bis in die Region Basel-Stadt (Distanz maximal 30 km) erstrecke. Die Abnahmeorte würden sich im Waldenburger-, Homburger- und Ergolzthal (Distanz ca. 10-20 km), im Laufental und Schwarzbubenland (Distanz ca. 15-20 km) sowie teilweise in der Region Liestal (Distanz ca. 12 km) befinden. Gestützt auf diese Angaben durfte das Kantonsgericht das in Art. 27 Abs. 1 USG BL geforderte Bedürfnis bejahen, ohne dadurch Bundesrecht zu verletzen. Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, vermag nicht zu überzeugen. Soweit sie in diesem Zusammenhang die den kantonsgerichtlichen Ausführungen zu Grunde liegenden Sachverhaltsannahmen kritisieren, ist auf ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Blick auf Art. 105 Abs. 2 OG nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Gerichtskosten den privaten Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Der Gemeinde Reigoldswil werden keine Gerichtskosten auferlegt ( Art. 156 Abs. 2 OG ). Die Beschwerdeführer mit Einschluss der Gemeinde Reigoldswil haben die Anton Zurfluh AG angemessen zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 2 und 5 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.